

Supplement zum Schweizerischen Handelsamtsblatt

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **13 (1895)**

Heft 48

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zollfreie Zone von Hoch-Savoyen und Landschaft Gex.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Einfuhr aus der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex.

(Vom 23. Februar 1895.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Antrages des Departements des Auswärtigen, des Finanz- und Zolldepartements und des Industrie- und Landwirtschaftsdepartements;
nach Einsicht der Uebereinkunft betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hochsavoyen, vom 14. Juni 1881; mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der zollfreien Zone von Hochsavoyen und der Landschaft Gex zu der Schweiz;
in Anwendung des Art. 35 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 (A. S. n. F. XIII, 692);
in Abänderung der durch Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1892 für die Einfuhr aus Frankreich aufgestellten Differentialzölle (A. S. n. F. XIII, 233);
in Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 9. Mai 1893 betreffend die Einfuhr aus der zollfreien Zone von Hochsavoyen und der Landschaft Gex (A. S. n. F. XIII, 378),

beschliesst:

Art. 1. Die nachstehende Zollbehandlung soll bis auf weiteres auf die Einfuhr von aus der **zollfreien Zone von Hochsavoyen** herrührenden Erzeugnissen Anwendung finden.

a. Ausser den durch das Gesetz als zollfrei erklärten, oder von keinem Differentialzoll betroffenen Artikeln und abgesehen von den gemäss der Uebereinkunft vom 14. Juni 1881 den Bewohnern der zollfreien Zone von Hochsavoyen gewährten Zollbefreiungen und Vergünstigungen, sollen die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse der genannten Zone zu den Ansätzen des schweizerischen Vertragstarifs, bzw. des Gebrauchstarifs, zugelassen werden.

- Gebrauchstarif**
- 133/134 Bau- und Nutzholz, gemeines, roh oder bloss mit der Axt beschlagen.
 - 135 Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz.
 - 136 Rebstecken.
 - Bau- und Nutzholz, gemeines, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln etc.), ausgenommen Fourniere:
 - 137 Fasholz, rohes.
 - 138 eichenes, Fassholz ausgenommen.
 - 139/140 Bretter, Latten und Schindeln.
 - 141 Balken, Schwellen etc., andere als eichene.
 - 142 Bau- und Nutzholz, gemeines, abgebunden.
 - 153 Besen aus Reisig.
 - 172 Korbflechterwaren, grobe, von ungeschälten, ungespaltenen Ruten.
 - 188/189 Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen.
 - 333 Polierbare Steinarten in rohen Blöcken; Bausteine aus polierbaren Steinarten, auch bossiert oder roh behauen.
 - ex 355 Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten, grobe (Treppenstufen, Platten für Balkone, etc.).
 - 368 Butter, frisch (für alle Einführungen, die nicht im Marktverkehr eingebracht werden).
 - 383 Fleisch, frisch geschlachtetes.
 - 394 Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation.
 - 401 Sauerkraut und andere eingesalgene Gemüse.
 - 427 Weichkäse.
 - 428 Hartkäse.
 - 455 Naturwein in Fässern (mit Ausschluss der coupierten Weine).
 - 656 Ochsen.
 - 657 Zuchtstiere.
 - 658 Kühe, geschaufelt.
 - 659 Rinder, geschaufelt.
 - 660 Jungvieh, ungeschaufelt.
 - 661 Mastkälber über 60 kg Gewicht.
 - 662 Kälber bis und mit 60 kg Gewicht.
 - 663 Schweine über 60 kg Gewicht.
 - 664 Schweine bis und mit 60 kg Gewicht.
 - 665 Schafe.
 - 666 Ziegen.

b. Zu denjenigen Erzeugnissen, welche nach der Konvention vom 14. Juni 1881 im Marktverkehr zollfrei zugelassen werden, wird der Honig (Gebrauchstarif Nr. 421) hinzugefügt, soweit das Gewicht jeder Einfuhr nicht mehr als 5 kg beträgt.

Art. 2. Die nachstehende Zollbehandlung wird bis auf weiteres auf die Einfuhr von Erzeugnissen aus der **Landschaft Gex** Anwendung finden:

a. Ausser den durch das Gesetz für zollfrei erklärten Artikeln werden die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse vollständig zollfrei zugelassen:

- Gebrauchstarif**
- Nr.
 - ex 11/12 Pflanzen zu pharmaceutischem Gebrauch.
 - 128/129 Brennholz, Reisig, Holzborke.
 - ex 130 Lohkuchen.
 - ex 131 Gerberrinde.
 - 132 Holzkohlen.
 - 133/134 Bau- und Nutzholz, gemeines, roh oder bloss mit der Axt beschlagen.
 - 135 Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz.
 - 136 Rebstecken.
 - Bau- und Nutzholz, gemeines, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln etc.), ausgenommen Fourniere
 - 138 eichenes, Fassholz ausgenommen.
 - 139/140 Bretter, Latten und Schindeln.
 - 153 Besen aus Reisig.
 - 172 Korbflechterwaren, grobe, von ungeschälten, ungespaltenen Ruten.
 - ex 177 Siebmacherwaren, grobe, für den landwirtschaftlichen Gebrauch.
 - ex 186 Reps in Garben.
 - 188/189 Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen.
 - ex 331 Bausteine, bossierte oder roh behauene.
 - ex 333 Marmor von Thoiry, roh.
 - 406 Kalk.
 - 404/408 Getreide in Garben.
 - ex 471 Taig (nicht geschmolzen).
 - ex 533 Flachs und Hanf, roh oder gebrochen.
 - ex 686 Hörner, roh.
 - 694 Dachziegel, roh (mit Ausschluss der Falzziegel).
 - ex 697 Backsteine, roh.

b. Ferner wird eine Jahresmenge von 2000 Hektolitern Weisswein zollfrei zugelassen.

c. Ebenso sind auch die nachgenannten Erzeugnisse gänzlich zollfrei, sofern sie im Marktverkehr eingebracht werden:

- Gebrauchstarif**
- Nr.
 - 368 Frische Butter.
 - 373 Frische Eier.
 - 385/386 Lebendes und totes Geflügel.
 - 390 Frisches Obst.
 - 400 Frische Gemüse und Gartengewächse.
 - 417 Brot.
 - 421 Honig.

Als für den Marktverkehr bestimmt werden diese Erzeugnisse angesehen, wenn sie von den Verkäufern selbst in Traglasten, auf Handwagen oder Karren in die Schweiz getragen oder geführt werden.

Das Gewicht jeder Einfuhr der genannten Erzeugnisse soll 5 metrische Centner nicht übersteigen; für frische Butter jedoch wird das zulässige Maximum jeder zollfreien Einfuhr auf 5 Kilogramm festgesetzt.

d. Abgesehen von denjenigen Artikeln, die bei ihrer Einfuhr aus dem französischen Zollgebiet keinen Differentialzöllen unterliegen, werden folgende Erzeugnisse zu den Ansätzen des schweizerischen Vertragstarifs, bzw. Gebrauchstarifs zugelassen:

- Gebrauchstarif**
- Nr.
 - 137 Fasholz, rohes.
 - 141 Balken, Schwellen etc., andere als eichene.
 - 142 Bau- und Nutzholz, gemeines, abgebunden.
 - ex 150 Packkisten aus Holz.
 - ex 155/165 Kunststichlerarbeiten, Möbel, Schreinerarbeiten und Fässer.
 - ex 190 Grobes Leder.
 - ex 192 Gegerbte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle.
 - ex 289/292 Grobe Eisenwaren, mit Ausschluss der Schlosserwaren.
 - ex 291/292 Werkzeuge für die Landwirtschaft und für Zeugschmiede.
 - 333 Polierbare Steinarten in rohen Blöcken; Bausteine aus polierbaren Steinarten, auch bossiert oder roh behauen.
 - ex 356 a Marmor von Thoiry, in gesägten Platten.
 - 368 Butter, frische (für alle Einfuhrmengen, die nicht im Marktverkehr eingebracht werden).
 - 383 Fleisch, frisch geschlachtetes.
 - 394 Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation.
 - 401 Sauerkraut und andere eingesalgene Gemüse.
 - 427 Weichkäse.
 - 428 Hartkäse.
 - 450 Bier in Fässern.
 - 455 Naturwein in Fässern (mit Ausschluss der coupierten Weine).
 - 623/ex 626 Leibwäsche aus Baumwolle und Leinen.
 - 656 Ochsen.
 - 657 Zuchtstiere.
 - 658 Kühe, geschaufelt.
 - 659 Rinder, geschaufelt.
 - 660 Jungvieh, ungeschaufelt.
 - 661 Mastkälber über 60 kg Gewicht.
 - 662 Kälber bis und mit 60 kg Gewicht.
 - 663 Schweine über 60 kg Gewicht.
 - 664 Schweine bis und mit 60 kg Gewicht.
 - 665 Schafe.
 - 666 Ziegen.
 - 709 Töpferwaren, gemeine.

Art. 3. Die Zulassung von Wein, Vieh und Hartkäse zu den in den vorstehenden Artikeln genannten Bedingungen wird nur gegen Vorweisung eines auf Grundlage des Systems der déclarations fondamentales von der zuständigen französischen Amtsstelle ausgestellten Gutscheines (extrait-permis) gestattet. Für alle übrigen Artikel ist die Vorlage eines Ursprungszeugnisses erforderlich.

Die besonderen Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr von 10 000 Hektolitern Wein gemäss der Konvention vom 14. Juni 1881 und über die zollfreie Einfuhr im landwirtschaftlichen Grenzverkehr werden durch diesen Beschluss in keiner Weise modifiziert.

Art. 4. Jeder Missbrauch der durch den gegenwärtigen Beschluss den Zonen eingeräumten Erleichterungen zieht ausser den gesetzlichen Bussen und Strafen die Konfiskation der Waren und den Ausschluss des oder der Schuldigen von den Vorteilen dieses Beschlusses nach sich.

Art. 5. Der gegenwärtige Beschluss tritt am 1. März 1895 in Kraft. Der Bundesrat behält sich vor, denselben je nach den gemachten Erfahrungen jederzeit ganz oder teilweise abzuändern oder aufzuheben.

Das Zolldepartement ist mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Bern, den 23. Februar 1895.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.

Ergänzende Beilagen.

Als Nachtrag zu vorstehendem Beschluss lassen wir hier noch den Text der Uebereinkunft vom 14. Juni 1881 betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hoch-Savoyen, sowie eine allgemeine Uebersicht über die Zollbehandlung der Erzeugnisse genannter Zone und der Landschaft Gex.

I.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hoch-Savoyen, vom 14. Juni 1881.

(Ratifiziert von der Schweiz am 28. April 1882, von Frankreich am 12. Juni 1882, in Kraft getreten am 1. Januar 1883 für eine Dauer von 30 Jahren.)

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Der Präsident der französischen Republik,

gleich sehr von dem Wunsche beseelt, die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen von neuem zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Ende eine Uebereinkunft abzuschliessen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Hrn. Johann Konrad Kern, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Regierung der französischen Republik,

und

Der Präsident der französischen Republik:

Hrn. Karl Jagerschmidt, bevollmächtigter Minister I. Klasse, Offizier der Ehrenlegion etc. etc., und

Hrn. Marie, Direktor des auswärtigen Handels beim Ministerium der Landwirtschaft und des Handels, Commandeur der Ehrenlegion etc. etc. welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Art. 1. Die schweizerische Zollverwaltung gestattet die zollfreie Einfuhr von aus der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen herstammendem Wein bis zum Belaufe von 10,000 Hektolitern.

Art. 2. Die längs der Grenze der zollfreien Zone im Kanton Genf bestehenden schweizerischen Zollstätten werden, ausser den Gegenständen, die durch das Gesetz von dem Eingangszolle schon befreit sind, oder von denselben noch befreit werden, folgende Erzeugnisse aus der zollfreien Zone frei von jeder eidgenössischen Eingangsgeldgebühr und in unbeschränkter Menge zulassen, nämlich:

- 1) Gerberrinde und Lohkuchen;
- 2) Brennholz, roh und in Reisswellen und Holzkohle;
- 3) Sägespäähne;
- 4) Bausteine, gemeine, sowohl grob als mit dem Kronhammer behauen;
- 5) Dachziegel und Backsteine;
- 6) Kalk, gewöhnlicher und Gyps.

Art. 3. Die genannten Zollstätten werden ebenfalls folgende Erzeugnisse aus der zollfreien Zone bei der Einfuhr zollfrei zulassen, nämlich:

- 1) Frische Gemüse und Gartengewächse;
- 2) Obst, frisches;
- 3) Kartoffeln;
- 4) Getreide und Reps, in Garben;
- 5) Kleie;
- 6) Stroh;
- 7) Heu;
- 8) Süsswasserfische;
- 9) lebendes und totes Geflügel;
- 10) frische Eier;
- 11) Milch;
- 12) frische Butter.

Die in diesem Artikel erwähnten Erzeugnisse werden nur dann zollfrei zugelassen, wenn sie im Marktverkehr eingebracht werden; sie sollen daher von den Verkäufern selbst in Traglasten, auf Karren, auf Schiffen oder durch die Eisenbahn in die Schweiz getragen oder geführt werden; ausgeschlossen von der Zollfreiheit bleiben die von Frachtbriefen begleiteten Sendungen.

Das Gewicht jeder Einfuhr der genannten Erzeugnisse darf fünf metrische Zentner nicht übersteigen; für frische Butter jedoch wird das zulässige Maximum jeder zollfreien Einfuhr auf fünf Kilogramm festgesetzt.

Man ist übrigens einverstanden, dass die zur Versorgung des Marktes in Genf bestimmten Lebensmittel keinerlei Verbot beim Ausgang aus der freien Zone unterworfen werden dürfen.

Art. 4. Die vorerwähnten schweizerischen Zollstätten werden ausserdem jährlich 250 metrische Zentner (500 frühere eidgenössische Zentner) grobes Leder und 100 metrische Zentner (200 frühere eidgenössische Zentner) gegerbte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle zu einem Viertel des gegenwärtigen oder zukünftigen eidgenössischen Eingangszolles zulassen.

Art. 5. Die Gerbereien der freien Zone dürfen jährlich, frei vom eidgenössischen Ausgangszolle, bis auf 600 rohe (behaarte) Ochsen- oder Kuhhäute und bis auf 6000 rohe Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle ausführen.

Art. 6. Die Einfuhr aller zollfreien Gegenstände in die Schweiz darf bei allen an der Grenze des Kantons Genf gelegenen Zollstätten oder Zollbezugsstellen stattfinden; dabei sind die Zollstrassen einzuhalten und es sollen die einzuführenden Gegenstände bei den genannten Zollstätten oder Zollbezugsstellen angemeldet werden.

Die gemäss Art. 4 nur mit einem Viertel des Einfuhrzolles belegten, sowie die gemäss Art. 5 zollfrei auszuführenden Waren dürfen nur über die Zollstätten des Kantons Genf, mit Ausschluss der Zollbezugsstellen, ein- oder ausgeführt werden.

Die schweizerische Zollverwaltung wird für die in den Art. 1, 4 und 5 hievorigen bezeichneten Waren Freikarten, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres Gültigkeit haben, ausstellen, jedoch nur bis zum Belaufe der hievorigen festgesetzten Quantitäten.

Die in den fünf vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auf alle Einwohner der zollfreien Zone, ohne Rücksicht auf die Nationalität, Anwendung, unter Beobachtung der Aufsichts- und Kontrollmassregeln (wie Ursprungszeugnisse etc.), welche die eidgenössische Zollverwaltung für nötig erachtet, um sich von der Herkunft der eingeführten Waren Gewissheit zu verschaffen.

Art. 7. Transitierende Waren bleiben beiderseits von jedem Durchfuhrzolle befreit. Vorbehalten bleiben solche Taxen, welche von den beiden Staaten unter dem Namen von Schein-, Stempel-, Kontrollgebühren etc. bezogen werden.

Art. 8. Das Douanebureau in Annecy wird zur Einfuhr aller im Zolltarif nicht als verboten bezeichneten Waren ermächtigt.

Art. 9. Die beiden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, in möglichst kurzer Frist diejenigen Massregeln zu ergreifen, die geeignet sind, das Auftreten oder die Verbreitung der Phylloxera in der zollfreien Zone zu verhindern.

Art. 10. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt am 1. Januar 1883 in Kraft.

Art. 11. Die Gültigkeitsdauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf 30 Jahre, vom Tage an, wo sie in Vollziehung getreten, festgesetzt. Nach Ablauf der Dauer von 30 Jahren bleibt dieselbe von Jahr zu Jahr ferner in Kraft, falls nicht zwölf Monate zuvor eine Kündigung erfolgen sollte.

Wenn jedoch, vor oder nach Ablauf von 30 Jahren, die zollfreie Zone aufgehoben würde oder eine Veränderung erleiden sollte, sei es in der Ausdehnung ihres Gebietes, sei es in den gegenwärtigen Zollverhältnissen, so steht der schweizerischen Eidgenossenschaft das Recht zu, mit dem Tage der Inkraftsetzung neuer, die Verhältnisse der Zone berührender Einrichtungen, die Uebereinkunft ausser Kraft zu setzen.

Solche Anordnungen sind übrigens der schweizerischen Eidgenossenschaft zwölf Monate vor deren Ausführung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 12. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres und gleichzeitig mit denjenigen betreffend die Eisenbahnanschlüsse von Morveau nach Locle, von Annemasse nach Genf, von Bossey-Veyrier nach Genf und von Thonon nach Bouveret, in Paris ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beige drückt.

So geschehen in Paris am 14. Juni 1881.

(L. S.) (Sig.) Kern.

(L. S.) (Sig.) Ch. Jagerschmidt.

(L. S.) (Sig.) Marie.

II.

Zollbehandlung

der Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex bei der Einfuhr in die Schweiz.

Die nachstehende Zusammenstellung enthält:

- 1) Diejenigen Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex, die nach dem Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif zollfrei sind.
 - 2) Die Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen, für welche die Zollbehandlung durch die Uebereinkunft vom 14. Juni 1881 bestimmt ist.
 - 3) Die Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex, für welche durch den Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1895 Zollbegünstigungen geschaffen werden.
- Die in dieser Zusammenstellung nicht genannten Waren unterliegen der gleichen Zollbehandlung, wie solche französischer Provenienz.

N.B. Das Wort *frei* in Klammern am Schlusse der Positionen bedeutet, dass die betreffenden Erzeugnisse nach dem Bundesgesetz über den schweizerischen Zolltarif keinen Einfuhrzoll unterliegen. — Die übrigen Angaben in Klammern am Schlusse jeder Tarifrubrik bezeichnen: *g* den Zoll nach dem Generaltarif; *e* den Conventionalzoll; *d* den Differentialzoll für die aus dem französischen Zollgebiet herkommenden Waren. — In den beiden letzten Kolonnen bezeichnen: *K* die Zollbehandlung gemäss den Bestimmungen der erwähnten Uebereinkunft vom 14. Juni 1881, *B* die Zollbehandlung nach dem neuen Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1895.

General-Tarif Nr.	Gebrauchs-Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollregime für Hoch-Savoyen Gex Fr. per q	
ex 1	1	Animalische Abfälle: Abfälle der Wachsbereitung; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); tierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Tierflecken, Klauen, Knochen; etc. (frei)	frei	frei
ex 1	2	Vegetabilische Abfälle: Schlempe; Rückstände von ausgepressten Früchten, nicht anderweitig genannte; etc.; Sägemehl und Hobelspäne (frei)	frei	frei
ex 1	4	Abfälle, andere: Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne, etc.), der Glasfabrikation, von Seifensiedereien, von Färbereien; Scherben von Glas- und Thonwaren; etc. (frei)	frei	frei
	6	Kleie, Oelkuchen und Oelkuchenehl; Johannisbrod; Malzkeime, Malzträger, auch getrocknete; Abfallprodukte der Müllerei, etc., für Viehfütterung; Kornrade (frei)	frei	frei
	8	Düngstoffe: Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkäcker und Knochenstaub (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehricht, etc.; Düngklumpen, (wollene und halb-wollene); Hornmehl, Ledermehl, sowie andere zum Zwecke der Düngerefabrikation dienliche Abfälle (frei). Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl; etc.:	frei	frei
	9	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Stassfurter Abraumsalze; Abfallschwefelsäure (frei)	frei	frei
8/9	11/12	Pflanzen zu pharmaceutischem Gebrauch (g. 3. — und 8. —, d. 3. — ¹)	3. —; 8. — ¹)	frei (B)
ex 60	128/129	Brennholz, Reisig, Holzbörke (g. und c. —. 02)	frei (K)	frei (B)
ex 60	ex 130	Lohkuchen (g. und c. —. 02)	frei (K)	frei (B)
ex 60	ex 131	Gerberinde (g. und c. —. 02)	frei (K)	frei (B)
61	132	Holzkohlen (g. —. 20; c. —. 10; d. —. 50)	frei (K)	frei (B)
ex 62	133/134	Bau- und Nutzholz, gemeines, roh oder bloss mit der Axt beschlagen (g. —. 20; c. —. 15; d. 1. —)	—. 15 (B)	frei (B)
ex 62	135	Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz (g. —. 20; c. —. 15; d. 1. — ²)	—. 15 (B)	frei (B)
ex 62	136	Rebstecken (g. —. 20; c. —. 15; d. 1. —)	—. 15 (B)	frei (B)
ex 63	137	Bau- und Nutzholz, gemeines, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln, etc.), ausgenommen Fourniere: Fassholz, rohes (g. —. 40; c. —. 15; d. 2. —)	—. 15 (B)	—. 15 (B)
ex 63	138	anderes: eichenes, Fassholz ausgenommen (g. und c. —. 40; d. 2. —)	—. 40 (B)	frei (B)
ex 64	139/140	Bretter, Latten u. Schindeln (g. 1. —; c. —. 70; d. 2. —)	—. 70 (B)	frei (B)

¹ Roh 8. —, zerkleinert (gemahlen, zerstoßen, etc.) 8. —.
² Für solche in rohem Zustande.
³ Für Reifholz.

General-Tarif Nr.	Gebrauchs-Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollregime für Hoch-Savoyen Gex Fr. per q	
ex 64	141	Balken, Schwellen, etc., andere als eichene (g. 1. —; c. —. 70; d. 2. —)	—. 70 (B)	—. 70 (B)
	142	Bau- und Nutzholz, gemeines, abgebunden (g. 1. 50; c. 1. 20)	1. 20 (B)	1. 20 (B)
ex 73	ex 150	Packkisten aus Holz (g. 2. —; c. 1. 60; d. 4. —)	4. —	1. 60 (B)
ex 75	153	Besen aus Reisig (g. 4. —; d. 6. —)	4. — (B)	frei (B)
ex 76/80	ex 155/165	Kunstschleierarbeiten; Möbel, Schreinerarbeiten und Fässer (g. 8. — bis 50. —; c. 6. — bis 50. —; d. 60. — ¹)	8. — bis 60. — ²)	6. — bis 50. — ²) (B)
	172	Korbflechterwaren, grobe, von ungeschälten, ungespaltenen Ruten (g. 6. —; c. 5. —; d. 10. —)	5. — (B)	frei (B)
ex 91	ex 177	Siebmacherwaren, grobe, für den landwirtschaftlichen Gebrauch (g. 15. —)	15. —	frei (B)
ex 95	181	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische (g. und c. frei; d. 50. — für die frischen Blumen)	frei	frei
ex 95	182/183	Sämereien (frei)	frei	frei
ex 96	184	Heu (frei)	frei	frei
ex 96	185	Laub, Schilf, Stroh (frei)	frei	frei
ex 97	ex 186	Reps in Garben (g. und c. —. 30)	frei (K)	frei (B)
	188/189	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen (g. 2. —; c. 1. —)	1. — (B)	frei (B)
ex 100	ex 190	Grobes Leder (g. und c. 16. —; d. 40. —)	1/4 des Zolles für 250 q (K)	16. — (B)
ex 101	ex 192	Gegerbte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle (g. und c. 8. —; d. 20. —)	1/4 des Zolles für 100 q (K)	8. — (B)
ex 164/166	ex 289/292	Grobe Eisenwaren, mit Ausschluss der Schlosserwaren (g. 3. — bis 15. — ³ ; c. 3. — bis 12. — ³ ; d. 6. — bis 20. — ³)	6. — bis 20. — ³)	3. — bis 15. — ³) (B)
ex 165/166	ex 291/294	Werkzeuge für die Landwirtschaft und für Zeugschmiede (g. 10. — u. 15. — ³ ; c. 10. — u. 12. — ³ ; d. 15. — u. 20. — ³)	15. —; 20. — ³)	10. —; 12. — ³) (B)
ex 198	ex 331	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossierte oder roh behauene (g. und c. frei; d. —. 50) ⁴)	frei (K)	frei (B)
ex 198	332	Asbest, roher; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere im Tarif nicht besonders genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen (frei)	frei	frei
	333	Polierbare Steinarten in rohen Blöcken; Bausteine aus polierbaren Steinarten, auch bossiert oder roh behauen (g. —. 50; c. —. 30)	—. 30 (B)	—. 30 (B)
ex 199	ex 333	Marmor von Thoiry, roh (g. —. 50; c. —. 30)	—	frei (B)
ex 208	346	Kalk, fetter, in Stücken oder gemahlen (g. —. 40; c. —. 20)	frei (K)	frei (B)
ex 215	ex 355	Steinhauer- und Steindrechlerarbeiten, grobe (Treppenstufen, Platten für Balkone, etc.) (g. 1. —; c. —. 75; d. 1. 50)	—. 75 (B)	1. 50
ex 216	ex 356 a	Marmor von Thoiry, in gesägten Platten (g. 4. —; c. 2. —; d. 5. —)	—	2. — (B)
	368	Butter, frisch (g. 8. —; c. 7. —; d. 12. —)	frei (K)	frei (B)
	373	Eier (g. 4. —; c. 1. —)	frei (K)	frei (B)
	374	Eis (frei)	frei	frei
ex 232	ex 380	Süßwasserfische (g. 2. —; c. frei)	frei (K)	frei
	383	Fleisch, frisch geschlachtetes (g. 6. —; c. 4. 50; d. 35. —)	4. 50 (B)	4. 50 (B)
237/238	385/386	Geflügel, lebendes oder getötetes	frei (K)	frei (B)
	390	Obst, frisches (g. und c. frei; d. 1. —)	frei (K)	frei (B)
	394	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgeleimt: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation (g. 5. —; c. 2. 50)	2. 50 (B)	2. 50 (B)
	399	Kartoffeln (frei)	frei	frei

¹ Für Schreinerarbeiten, Möbel und Möbelteile, fertige: aus Ebenistenholz oder mit Ebenistenholzfurnieren.
² Siehe den Gebrauchstarif, Nr. 155 bis 165.
³ Ganz grobe, rohe g. und c. 3. —, d. 6. —; gemeine, auch in Verbindung mit Holz: roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe überzogen, getheert, ganz oder teilweise lackiert, gefirnisset oder bronziert g. und c. 10. —, d. 15. —; abgeschliffen, verzinkt g. 15. —, c. 12. —, d. 20. —.
⁴ Für Bausteine, bossiert oder roh behauen, sowie für rohe Steine von Savonnières und andere ähnliche weiche Steine.

General-Tarif Nr.	Gebrauchs-Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollregime für Hoch-Savoien Fr. per q	Gesetz
249	400	FrISCHE GemüSE und Gartengewächse (g. 2. —; c. frei)	frei (K)	frei (B)
ex 250	401	Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse (g. 5. —; c. 4. —)	4. — (B)	4. — (B)
ex 252	404/408	Getreide in Garben (g. und c. — 30)	frei (K)	frei (B)
254	417	Brod (g. 2. —)	2. —	frei (B)
257	421	Honig (g. 15. —)	frei (B)	frei (B)
263	427	Weichkäse (g. 10. —; c. 4. —; d. 25. —)	4. — (B)	4. — (B)
264	428	Hartkäse (g. 6. —; c. 4. —; d. 25. —)	4. — (B)	4. — (B)
266	430	Milch, frISCHE (frei)	frei	frei
ex 285	ex 450	Bier in Fässern (g. 5. —; c. 4. —)	5. —	4. — (B)
290	455	Naturwein in Fässern (g. 6. —; c. 3. 50)	frei (K)	frei (B)
ex 298	ex 471	Talg (nicht geschmolzen) (g. 50)	frei (B)	frei (B)
ex 333	ex 533	Flachs und Hanf, roh oder gebrochen (g. und c. — 30)	30	frei (B)
Mit Ausschluss der coupierten Weine.				

General-Tarif Nr.	Gebrauchs-Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollregime für Hoch-Savoien Fr. per Stück	Gesetz
ex 397	623	LeibwäSChe aus Baumwolle und Leinen (g. 120. —; c. 65. — und 70. — ¹⁾ ;	300. —	65. — und 70. — ¹⁾ (B)
ex 398	ex 626			
421	656	Ochsen (g. 30; c. 15. —)	15. —	(B) 15. — (B)
ex 422	657	Zuchtstiere (g. 25. —; d. 40. —)	25. —	(B) 25. — (B)
ex 422	658	Kühe, geschaufelt (g. 25. —; c. 18. —; d. 40. —)	18. —	(B) 18. — (B)
ex 422	659	Rinder, geschaufelt (g. 25. —; c. 18. —; d. 40. —)	18. —	(B) 18. — (B)
423	660	Jungvieh, ungeschaufelt (g. 20. —; c. 12. —; d. 30. —)	12. —	(B) 12. — (B)
424	661	Mastkälber über 60 kg. (g. 10. —; d. 20. —)	10. —	(B) 10. — (B)
425	662	Kälber bis und mit 60 kg. (g. 6. —; c. 5. —; d. 12. —)	5. —	(B) 5. — (B)
ex 426	663	Schweine über 60 kg. (g. 8. —; c. 5. —; d. 12. —)	5. —	(B) 5. — (B)
ex 426	664	Schweine bis und mit 60 kg. (g. 8. —; c. 4. —)	4. —	(B) 4. — (B)
427	665	Schafe (g. 2. —; c. — 50; d. 4. —)	50	(B) — 50 (B)
428	666	Ziegen (g. 2. —; d. 4. —)	2. —	(B) 2. — (B)
Fr. per q				
ex 447	ex 686	Hörner, roh (g. und c. — 30)	30	frei (B)
ex 455	ex 694	Dachziegel, roh (mit Ausnahme der Falzziegel (g. — 60; c. — 50))	frei (K)	frei (B)
ex 457	ex 697	Backsteine, roh (g. — 50; c. — 25)	frei (K)	frei (B)
468	709	Töpferwaren, gemeine (g. 4. —; c. 3. —)	4. —	3. — (B)
Baumwollene 65. —, leinene 70. —				